

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Bau- und Umweltausschuss

**Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt
Erhöhung des Stiftungsvermögens**

Die Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern hat derzeit ein Stiftungsvermögen von 1.330.000 €. Damit erwirtschaftet sie Erträge, mit denen bauliche Maßnahmen an Baudenkmälern gefördert werden. Ein stagnierendes Stiftungsvermögen bei stetig steigenden Baukosten führt zu einer reduzierten Leistungsfähigkeit der Stiftung, selbst wenn die monetären Erträge konstant bleiben.

In den letzten Jahren hat es keine Zustiftungen (Spenden) gegeben, mit denen das Stiftungskapital hätte erhöht werden können. Die Haushaltslage der Stadt lässt es nicht zu, das Stiftungsvermögen weiter zu erhöhen. Im Zuge der Übertragung eines Großteils des Stiftungsvermögens in die Vermögensverwaltung bei der DZ Bank wurde eine Bundesanleihe veräußert. Dabei wurde ein Kursgewinn von 28.270,12 € erzielt. Dieser außerordentliche Gewinn bietet die Chance, das Stiftungsvermögen zumindest um 28.000 €, etwa 2,15 %, zu erhöhen. Weitere Zustiftungen werden künftig dringend benötigt. Notfalls muss ein Teil der jährlichen Erträge zur Erhöhung des Stiftungsvermögens genutzt werden. Nur dann kann langfristig die Funktionsfähigkeit der Stiftung aufrecht erhalten bleiben.

Die Höhe des Stiftungsvermögens ist in der Stiftungssatzung festgelegt. Daher muss sie geändert werden. Ansonsten werden keine Änderungen an der Satzung vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt wird beschlossen.

In Vertretung

Gez. Otto

(Otto)

Anlage

Satzung
der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 03.03.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Helmstedt (Träger) mit Sitz in Helmstedt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von Kulturdenkmälern in Helmstedt zu fördern. Der Stiftungszweck kann insbesondere durch An- und Verkauf von Kulturdenkmälern sowie durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, verwirklicht werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1.358.000 €.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann mit den Erträgen auch das Stiftungsvermögen erhöhen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die in der Nieders. Gemeindeordnung genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmalen unterbreitet.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. fünf Tage.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Stadt Helmstedt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft, gleichzeitig tritt die am 13.12.2007 beschlossene Satzung außer Kraft.